

Das Anrecht auf Leben ist die ursprüngliche Rechtsforderung des Menschen, die er schon im Mutterleib geltend macht, der Selbsterhaltungstrieb, der natürlichste und stärkste Trieb. Der Selbsterhaltungstrieb des Menschen und der gesamten Menschheit hat das Recht geboren, es dient der Erhaltung des Einzelnen ebensowohl, wie der gesamten Menschheit und regelt die Beziehung der Individuen zueinander und zur menschlichen Gesellschaft. Scheiden wir das Recht aus der Welt aus, dann bleibt ein Zustand der nackten Gewalt. Der Selbsterhaltungstrieb bestätigt sich in seiner rohesten Form, ohne Rücksicht auf den Mitmenschen, weil je nur die Erhaltung des eigenen Ich die Triebkraft seines Handelns ist. Er wächst sich aus zu einem Kampfe aller gegen Alle, der die Vernichtung des Einzelnen und den Untergang der Gesamtheit zur Folge haben muß. Jedoch der Trieb zur Erhaltung des Lebens ist der Faden, an dem das Leben selbst hängt, die Anwendung der Gewalt ist seine Betätigung, sie beseitigen hieße, das Leben selbst beseitigen, denn das Element der Menschen ist der Kampf. Wenn nun die hemmungslos wirkende Gewalt den Bestand der Menschheit gefährdet, aber Gewaltanwendung überhaupt Voraussetzung zum Leben der Menschen ist, kann sie nicht beseitigt, sondern muß geordnet werden. Das ist die Aufgabe des Richters, sein Mittel dazu ist das Recht.

Man ist leicht geneigt zu fragen, wer hat denn das Recht in die Welt gebracht; wer das Gericht eingesetzt, wer hat ihm das Recht zum Richter gegeben? Die Wissenschaft kann sich nicht die Aufgabe stellen, geschichtlich nachzuweisen, wer der erste Richter war und wie das Recht in die Welt kam. Jedoch ist das mit Sicherheit anzunehmen, daß das Recht aus dem Kampf geboren wurde und aus der Notwendigkeit ihn zu beenden. Wenn man die Voraussetzung erkennt, unter denen der Ruf an den Richter erging, ist es nicht schwer, die Eigenschaften zu finden, die ihn zum Richter machten. Wenn er die tobenden Gewalten bändigen und die Vernunft durchsetzen wollte, mußte er selbst Gewalt und Vernunft in sich verkörpern. Die von der Vernunft geleitete

Gewalt. des Richters mußte im Stande sein, die unvernünftige Gewalt der Streitenden zu meistern, sich ihre Anerkennung zu verschaffen; er, der selbst nur ein Mensch ist, muß aber auch die Fähigkeit haben, sich selbstvergessen in den Dienst der Sache zu stellen, er muß den Mut haben, anstelle der Gewalt die Vernunft anstelle der Freiheit des Einzelnen zur Gewaltanwendung, die gesellschaftliche Notwendigkeit des Rechtsfriedens zu setzen. Das Recht der Gesellschaft, das die Freiheit des Einzelnen ordnet, ist sein Gebot, die Richtung, die er forthin den Menschen weist; hierfür hat er sich einzusetzen und seinen Spruch Geltung zu verschaffen. Freiheit und Notwendigkeit sind die Voraussetzungen des Rechts, Selbstvergessenheit, Kraft und Machtbewußtsein die Eigenschaften des Richters. Seine Eigenschaften, ebensowohl wie die Voraussetzung zu seiner Berufung beeinflussen auch - zwar in anderer Form - den Spruch als Darstellung der Parteien, eigener Anschauung Verantwortung und Ueberhebung des Richters, d. h. das Bewußtsein, über den Parteien stehen und Unparteilichkeit gegen die Streitenden üben zu müssen. Nur wenn diese 4 Faktoren in richtigem Verhältnis den Spruch beeinflussen, vereinigt er auch das richtige Verhältnis von Gewalt und Vernunft. Nur dann verkörpert der Richter die Gegenwart, das Heute zwischen Gestern und Morgen. Das Gestern, das er sich in Gestalt der Klage der Parteien naht, die er am Tage des Gerichts zu seiner Sache macht, unter Berücksichtigung des Morgen, der Konsequenzen, die sich aus seinem Spruch ergeben, denn das Recht soll nicht nur Geltung, sondern auch Bestand haben, der die Rechtssicherheit verbürgt.

Aus diesem Einblick in die Grundkräfte aller Rechtsbildung erklärt sich am leichtesten die Entwicklung des Gerichtswesens und die dem Laien fremd scheinenden und Achtung abnötigenden Gepflogenheiten vor Gericht, die wir in allen Kulturperioden und zu allen Zeiten vorfinden. Der Richterstuhl, das Sinnbild der Erhabenheit, und Parteilichkeit, der Talar und die feierlichen Gesten sollen dem Richter von Heute das Ansehen verschaffen, das der Richter von da-

das der Richter von damals durch die Anerkennung seiner Persönlichkeit genoß und was für ihn immer Ruf war, was den Parteien als Offenbarung der Vernunft erscheint, was dem Bösen als unerklärliche Gewalt entgegentritt, und was nur durch Selbstüberwindung möglich war, lebt fort in anderen Formen, als Uebung, Oeffentlichkeit, Recht und Schule, die den Richter bildet. So wie sich der Richter von damals über die Parteien erheben mußte, tut es auch das Gericht von heute. Es wahrt einen gewissen Abstand vom Getriebe des täglichen Lebens, sein Spruch gilt auch in der Entfernung, soweit sein Gebot reicht, d- h. in seinem Gebiet. Jeder Art Rechtsordnung entspricht ein Gebiet.

Wir sagten, das Recht ist eine Entscheidung, die fortan die Richtung weist, Freiheit und Notwendigkeit sind seine Voraussetzungen. Wie oft gibt sich für den Menschen die Notwendigkeit zwischen Lebensmöglichkeiten zu entscheiden. Er wird zum Richter über sich selbst und vollzieht Entscheidungen in sich und über sich oder die, die ihm angehören. Doch dieses Recht ist beschränkt. Es gilt nur für ihn oder in seinem Machtbereich. Es ist diktiert vom Selbsterhaltungstrieb seiner Person oder seines Bereichs.

Aber das gesellschaftliche Recht sorgt für den Bestand der Gesellschaft und garantiert damit zugleich das Leben des Einzelnen, zwingt ihn aber auch das Leben und die Lebensnotwendigkeiten der anderen zu achten. Wie aber das Leben des Einzelnen und das Leben der Gesellschaft sich in steter Veränderung entwickelt hat, wie das Zusammenleben stets andere Formen annimmt, muß sich auch das Recht entwickeln, und erneuern, wenn es nicht Unrecht werden soll. Aus dem Leben geboren, muß es sich den Bedürfnissen des ewig fließenden Lebens anpassen. Es würde versteinert, im lebendigen, ständig fortschreitenden Getriebe der Welt, das größte Rechtshindernis sein. Doch wie es nicht versteinern darf, und mit den Bedürfnissen des Lebens Schritt halten muß, darf es auch die alltäglichen Schwankungen des Lebens nicht mitmachen, die Rechtssicherheit muß das Gegengewicht zum stets wechselnden Auf und Ab des täglichen

b. w.

Lebens sein, erst wenn die gürnde, brodelnde Entwicklung feste Formen geboren, neue Entwicklungsstufen geschaffen hat, muß sich das Recht den neuen Verhältnissen anpassen. Die Gesetze, die Ausdrucksformen des Rechts, werden daher wohl ein Spiegelbild des Lebens zur Zeit ihrer Entstehung sein, sie werden uns aber veraltet erscheinen, weil die fortschreitende Menschheit immer neue, aber noch werdende Verhältnisse zu schaffen beginnt. Das Recht kann die Entwicklung nicht hemmen, auch nicht beschleunigen, sondern es muß sie anerkennen, wenn sie eine bestimmte Stufe erreicht und feste Formen gebildet hat. Solange aber muß es Halt und Sicherheit an sich selbst haben. Jeder Richter wird sich bei gleichbleibenden Verhältnissen an ein schon ergangenes Urteil halten, vorausgesetzt, daß er es nicht für einen Pehlspruch hält. Rechtssicherheit kann nur entstehen, wenn innerhalb eines Rechtsgebietes bei gleichen Fällen und gleichen Voraussetzungen auch gleiche Urteile ergehen.

Wie sich das Zusammenleben der Menschen entwickelt hat, in seinen äusseren Formen, aber auch in dem inneren Verhältnis der Menschen zueinander, so muß es auch das Recht und das Gericht. Die einzelnen Rechtsgebiete sind daher nicht nur eine stoffliche Gliederung der ganzen Rechts, sondern drücken auch bis zu einem gewissen Grade die stufenweise Entwicklung des Rechts in den verschiedenen Zeitabschnitten aus.

Im Anfang war das Leben sicher, das am meisten bedrohte Gut des Menschen. Die Natur gab ihm soviel, daß er um die Lebensbedürfnisse nicht zu kämpfen brauchte. Die Todesfurcht trieb ihn dazu den andern zu bekämpfen, daher wird der Richter der damaligen Zeit in der Hauptsache das Leben der Menschen zu schützen berufen gewesen zu sein. Erst als die Zahl der Menschen größer wurde, der Kampf ums Dasein andere Formen annahm, und die Lebensbedingungen für den Menschen fast ebenso wichtig wurden, wie das Leben selbst, als Eigentum und Besitz eine größere Rolle zu spielen begannen, mußte sich der Richter auch damit beschäftigen.

Die Hausgemeinschaft, ursprünglich eigenste Angelegenheit der Hausgenossen, nimmt im Recht eine ganz besondere Stelle ein.

Die Ehe ist an sich schon ein Gesetz, das sich Ehemann und Ehefrau selbst geben, das ihren Lebensweg und ihr Geschlechtsleben bestimmen soll. Ganz gewiß ist der Geschlechtstrieb, nächst dem Selbsterhaltungstrieb der stärkste Naturtrieb im Menschen, seine Betätigung vielleicht noch ungezügelter und leidenschaftlicher. Wie aber das Gesetz, das wir als gesellschaftliches Recht bezeichnet haben, die Betätigung des Selbsterhaltungstribs ordnet, ohne sie zu beseitigen, regelt die Ehe die Beziehungen zweier Menschen als Geschlechtswesen, ihre Triebkräfte sind Liebe und Vernunft. Sie hält die entscheidende Wendung in der Liebe der Geschlechter fest, kraft deren ein Menschenpaar seine Aufgabe auf der Erde auf sich nimmt. Ursprünglich eigene Regelung der Familie und nur auf ihren Bereich zugeschnitten, hat der Staat erst unter komplizierteren Verhältnissen das Familienrecht zu seinem Recht gemacht.

Erkennen wir die Ehe als eigenes Gesetz der Beteiligten an und bezeichnen wir es als Grundgesetz des Rechts, dass es die Freiheit des Einzelnen nicht beseitigen, sondern regeln soll, dann muss es auch durchaus zum Wesen des Rechts gehören und erstrebenswert sein, dass diese Regelung durch die Beteiligten selbst erfolgt, wenn es sich um Beziehungen der Individuen zueinander handelt. Voraussetzung ist, dass diese Regelung mit den Interessen der Gesellschaft nicht kollidiert. Dieser Gedanke ist in konsequenter Weise im Vertragsrecht ausgebildet. Wie aber zu allen Zeiten das Recht nur in Anspruch genommen werden konnte, von dem, der selbst rechtsfähig war, d. h. selbst Rechtsurteilsfähigkeit besaß, konnte das Vertragsrecht erst ausgebildet werden, zu einer Zeit, wo man ein ganz bestimmtes Mass von Rechtsbewusstsein als Allgemeingut der Menschen voraussetzen mußte und wo die Prozessformen und Rechtsbestimmungen so ausgebildet waren, dass sie im Vertrag ab-

gekürzt benutzt und nachgebildet werden konnten. Verträge ver-
mitteln zwischen Parteien ohne Richter.

Und vollends das jüngste aller Rechtsgebiete - das
Arbeiterrecht - konnte sich erst entwickeln in der heutigen Ge-
sellschaft, die einen Stand persönlich freier, aber sozial im
höchsten Grade abhängiger Arbeiter geschaffen hat, die in ihrem
Zusammenschluss eine neue Gewalt darstellen, der das Recht einen
Platz in seiner Ordnung anweisen muss.

Aber so wie sich das Recht entwickelte, tat es auch
das Gericht, dass das Recht handhabt. Ist es das Amt des Richters,
Frieden zu schaffen und anstelle der ungezügelten Gewalt das Recht
der Gesellschaft zu setzen, dann hat die Gesellschaft die Aufgabe,
das Recht zu erhalten. Der Richter wird durch sie zum Herrscher,
zum Gerichtsherrn, der das Recht, das aus dem Kampf geboren ist,
für die Gesellschaft und im Namen der Gesellschafter hält. Er -
sei es eine Person, sei es ein Parlament - den die Gesellschaft zum
Hüter des Rechts bestellt hat, ist der konzentrierte Ausdruck
des Volkswillens. Die Gerichte in ihrer heutigen Form, Militär
und Polizei, sind das Werkzeug zur Erhaltung des Rechts. Im Herr-
scher müssen sich die Eigenschaften verkörpern, die wir beim Rich-
ter als erforderlich bezeichnet haben. Es schafft das Recht ganz
allgemein durch das Gesetz, ~~das der Herrscher für die Allgemeinheit~~
~~erlassen hat, auf den einzelnen Fall an, und sorgt dafür, dass~~
erlassen hat, auf den einzelnen Fall an, und sorgt dafür, dass
neben dem Interesse der Allgemeinheit die Freiheit des Einzelnen
in Erscheinung tritt.

Die Grundbedingung eines Rechtsstaats, die Rechtssich-
erheit, muss natürlich auch Leitmotiv für den Aufbau des Ge-
richtswesens sein. Das Recht kann nicht vom Zufall oder der Vor-
stellung eines Menschen abhängen und darf nicht auf falschen, un-
sachlichen Voraussetzungen aufgebaut sein. Daher hat man die Mög-

lichkeit einer Nachprüfung durch die Berufungsinstanzen (Landgericht, Reichsgericht usw.) vorgesehen. Auch die Gliederung der Gerichte nach der Art der Rechtsfälle (Gewerbegericht, Schöffengericht, Vormundschaftsgericht, Strfkammer usw.) hat letzten Endes den Zweck, die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Diesem Zweck dient auch die Behandlung der Sprache im Recht. Gesetzbücher sind keine Lehrbücher. In knapper Befehlsform, mit Worten, an denen nichts zu deuteln ist, die das Recht aus dem Vortriebe des täglichen Lebens zu feststehenden Rechtsbegriffen referiert hat, findet das Recht seinen Niederschlag. Kurz und gemessen, ohne jedes stilistische Beiwerk ist die Sprache vor Gericht.

Weil aber die Rechtssicherheit als das höchste Gut im Rechtsleben gilt, trägt das Recht gewisse konservatieve Tendenzen in sich. Entrückt dem Getriebe der Welt, spürt es nicht den Pulsschlag des rasch dahineilenden Lebens, es genügt sich selbst und glaubt nur an sich. - Wie aber jeder Fortschritt im Leben eine Ueberwindung des Alten durch das Neue ist, wie Altes und Neues stets miteinander ringen, so gibt es auch im Recht keinen Fortschritt ohne Kampf. Es entwickelt sich nicht wie eine Blume im Treibhaus durch den natürlichen Stoffwechsel, nein, die Menschen, die es brauchen, müssen darum kämpfen. Jede Entwicklungsstufe musste erstritten werden und unausgesetzt ist auch der Kampf um die Erhaltung des Rechts, je mehr sie, die es nicht achten. Aber nicht nur der Herrscher als Organ der Gesellschaft, sondern auch ihre einzelnen Glieder müssen an diesen Kampf ums Recht teilhaben und je größer die Beteiligungen an Kampf ums Recht, desto willkommener ist es, im Grade der Teilnahme zeigt sich die Stärke des Rechts. Kampf erhält und belebt das Recht, aber der Kampf um das Recht ist kein Streiz um seiner selbst willen, wie auch das Recht nicht Selbstzweck ist. Der Kampf ums Recht ist Mittel zum Frieden, denn das Ziel des Rechts, sein ganzer Daseinszweck muss der Frieden sein.

All das Gesagte in einem Satz zusammenfassend können wir sagen: Das Recht hält die im Kampfe für das Notwendige geprägten Urteile fest, kraft deren freie Menschen zur Aufrichtung unserer Herrschaft über die Erde schreiten.